

Sitzung vom 27. August 2014

**894. Anfrage (Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
im Kanton Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Jacqueline Peter, Zürich, haben am 2. Juni 2014 folgende Anfrage eingereicht:

«Die Volksschulverordnung verpflichtet die Gemeinden, an Schultagen von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr dem Bedarf entsprechende Tagesstrukturen anzubieten. Das Angebot an Tagesstrukturen ist kommunal geregelt und dementsprechend unterschiedlich ausgebaut. In der Regel ist das Betreuungsangebot modularartig wählbar und einkommensabhängig kostenpflichtig.» (www.vsa.zh.ch).

Wir stellen fest, dass in verschiedenen Gemeinden eine Fülle von Angeboten im Bereich der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entstanden ist. Gesellschaftliche Entwicklungen weisen auf einen wachsenden Bedarf hin. In den Städten Zürich und Winterthur bestehen Gesamtstrategien zur Entwicklung der Betreuungsstrukturen im Bereich schulischer und schulergänzender Angebote. In vielen weiteren Gemeinden wird im schulischen und im sozialen Bereich aber Entwicklungsarbeit geleistet, die unter den Gemeinden – zum Teil auch innerhalb der Gemeinden – nicht immer abgesprochen ist. Es werden teilweise Projekte initiiert, die sich gegenseitig konkurrieren. Es fehlt an gemeinsamen Strategien und Ausrichtungen.

Dies führt zu einer Vielfalt von Strukturen, d. h. bezüglich Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Planungssicherheit bestehen unter den Gemeinden grosse Unterschiede. Eltern, die auf eine ausserfamiliäre Betreuung angewiesen sind, sind manchmal gezwungen in eine Gemeinde zu ziehen mit hohem Ausbaustandard der Betreuungsstrukturen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten Angebote bestehen in den Zürcher Gemeinden?
(Vor Schulbeginn am Morgen / über Mittag / nach der Schule am Nachmittag / Ferienbetreuung)
2. In welchen Zürcher Gemeinden bestehen welche dieser Angebote?
In welchen Gemeinden bestehen keine solche Angebote?

3. Welche dieser Angebote werden von den Gemeinden getragen, welche von Privaten? Welche Trägerschaften machen welche Angebote? Wer gewährleistet eine adäquate, professionelle Ausbildung der Betreuungspersonen?
4. Wie ist die Finanzierung geregelt? Wo leisten Eltern welche Beiträge?
5. Wer hat die Verantwortung für den Weg zwischen den verschiedenen Örtlichkeiten?
6. In welchen Gemeinden sind die öffentlichen Betreuungsstrukturen unter einem Dach organisiert?
7. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um die Entwicklung der schulergänzenden Betreuungsstrukturen in den Zürcher Gemeinden zu koordinieren und so dafür zu sorgen, dass ein Austausch von best practice gegeben ist?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Jacqueline Peter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss §27 Abs. 1 und 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) sind die Gemeinden verpflichtet, den Bedarf an Tagesstrukturen zu erheben und für die Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr eine dem tatsächlichen Bedarf entsprechende unterrichtsergänzende Betreuung anzubieten. Bei geringem Bedarf sind Lösungen im Einzelfall zulässig (§27 Abs. 3 VSV). Ein Betreuungsangebot während der Schulferien ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber von verschiedenen Gemeinden freiwillig bereitgestellt. Die familienergänzende Betreuung im Vorschulbereich ist in §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1) geregelt. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen. Eine Darstellung über den Stand der Angebote in den Gemeinden liefert das Statistische Amt der Direktion der Justiz und des Innern. Auf seiner Homepage bietet es eine Angebotsübersicht und einen Gemeindevergleich in Bezug auf Betreuung. Allerdings garantiert die Erhebungsmethodik (Selbstdeklaration der Gemeinden) keine vollständige Erfassung aller Angebote.

Zu Frage 3:

Schul- oder unterrichtsergänzende Angebote werden in der Regel von den Gemeinden getragen, vorschulische, familienergänzende Angebote in der Regel von privaten Trägerschaften. Die kantonalen Krippen- und Hortrichtlinien enthalten unter anderem Vorgaben zu den Ausbildungsanforderungen der Betreuungspersonen.

Zu Frage 4:

Die Tarifgestaltung ist – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – Aufgabe der Trägerschaft. Gemäss § 27 Abs. 4 VSV dürfen die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sein. § 18 Abs. 2 KJHG legt fest, dass die Gemeinden die Elternbeiträge festlegen und eigene Beiträge leisten. Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein (§ 18 Abs. 3 KJHG).

Zu Frage 5:

Im Vorschulbereich sind die Familien bzw. die erziehungsberechtigten Personen für den Weg zwischen familiärer und familienergänzender Betreuung zuständig. Im Volksschulbereich geht es einerseits um die Wege zwischen familiärer und schulischer Betreuung und um diejenigen zwischen Unterricht und unterrichtsergänzender Betreuung. Für Ersteres liegt die Verantwortung bei den Eltern, für Letzteres hat die Gemeinde für zumutbare Verhältnisse zu sorgen.

Zu Frage 6:

Der Kanton hat keine Informationen darüber, welche Gemeinden ihre gesamten Betreuungsstrukturen unter einem Dach anbieten.

Zu Frage 7:

Gemäss der gesetzlichen Regelung ist es nicht Aufgabe des Kantons, die schulergänzenden Betreuungsstrukturen in den Gemeinden zu koordinieren. Praxiserfahrungen werden in einem Diskussionsforum der Pädagogischen Hochschule Zürich mit regelmässigen Veranstaltungen zum Thema «Ganztagesbildung – Kooperation zwischen Schule und Betreuung» ausgetauscht und besprochen. Diese Veranstaltungen sind öffentlich und interessierte Schulen und Gemeinden können dort sowohl Fragestellungen und Erfahrungen einbringen wie auch Anregungen erhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi